

## A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/6607 –

**Teilhabe von älteren Menschen an selbstbestimmtem Leben, auch in Altenheimen Heimbeiratsvorsitzende in Altenheimen im WK39**

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6607** – vom 7. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Föderalismusreform 2006 des Heimrechts zum Schutz und zur Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten neu verteilt. So hat jedes Bundesland für seinen Bereich die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes durch eigene Regelungen ersetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Haben alle Seniorenheime im WK39 einen Heimbeiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter?
2. Werden Personen, die dieses Amt begleiten, seitens der Einrichtung entsprechend über Ihre Rechte und Pflichten geschult?
3. Ist es für Betreiber von Altenheimen verpflichtend, Heimbeiratsvorsitzende zu schulen?
4. Welche Konsequenz hat es, sofern Betreiber von Altenheimen diese Schulung nicht durchführen?
5. Findet seitens der Landesregierung eine Kontrolle bei der Umsetzung statt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 20.06.2023**  
**18/6733**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

20. Juni 2023

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)**  
**betr. Teilhabe von älteren Menschen an selbstbestimmtem Leben, auch in Alten-**  
**heimen; Heimbeiratsvorsitzende in Altenheimen im WK39**

**- Drucksache 18/6607 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Laut Mitteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) verfügen mit Stand vom 12.06.2023 alle Seniorenheime in Speyer, Schifferstadt und der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen über eine Bewohnervertretung gemäß § 9 Abs. 1 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG). Jede gewählte Bewohnervertretung hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. 1 Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) gewählt.

Zu 2.:

Laut Mitteilung des LSJV erfüllen die benannten Einrichtungen ihre Aufgaben gemäß § 25 Abs. 1 LWTGDVO und informieren die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre



Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens in der Bewohnervertretung. Des Weiteren erhält jede neu gewählte Bewohnervertretung ein Begrüßungsschreiben Seitens des LSJV, das ebenfalls über die Rechte und Pflichten der Bewohnervertretung informiert.

Zu 3.:

Über die Informationspflicht gemäß § 25 Abs. 1 LWTGDVO hinaus besteht aufgrund des LWTG oder LWTGDVO keine explizite Verpflichtung für Träger von Pflegeeinrichtungen die Vorsitzenden der Bewohnervertretung zu schulen. § 25 Abs. 6 LWTGDVO weist jedoch darauf hin, dass Aufwendungen für die erforderliche Fortbildung der Mitglieder der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner von dem Einrichtungsträger zu tragen sind.

Zu 4.:

Da es keine Verpflichtung zur Schulung gibt, sind keine Konsequenzen für nicht durchgeführte Schulungen vorgesehen.

Zu 5.:

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung aus dem LWTG und der LWTGDVO und der damit fehlenden Rechtsgrundlage findet keine Kontrolle seitens der Landesregierung statt.

Alexander Schweitzer